

## Synopse

### Teilrevision des Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG) und weiterer Gesetze

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: –

Geändert: **114.1** | 121.1 | 122.111 | 331.11 | 511.11

Aufgehoben: –

	<b>Teilrevision des Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG) und weiterer Gesetze</b>
	<i>Der Kantonsrat</i> gestützt auf Artikel 8 Absatz 2, Artikel 11 Absatz 3 und Artikel 63 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS111.1.] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom ... (RRB Nr. ...) <i>beschliesst:</i>
	<b>I.</b>
	Der Erlass Informations- und Datenschutzgesetz (InfoDG) vom 21. Februar 2001 (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:
<b>§ 2</b> Geltungsbereich	
<sup>1</sup> Das Gesetz gilt für alle Behörden im Sinne von § 3.	
<sup>2</sup> Titel 4 des Gesetzes gilt	
a) für die Justizbehörden nur, soweit sie Verwaltungsaufgaben erfüllen;	
b) für die andern Behörden nicht bezüglich amtlichen Dokumenten von hängigen Zivilprozessen, Strafverfahren sowie verwaltungsrechtlichen Klage-, Beschwerde- und Einspracheverfahren.	

<p><sup>3</sup> Titel 5 des Gesetzes gilt nicht für</p> <p>a) Behörden, soweit sie am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen und nicht hoheitlich handeln;</p> <p>b) Personendaten, die ausschliesslich als persönliches Arbeitsmittel bearbeitet werden;</p> <p>c) hängige Zivilprozesse, Strafverfahren und verwaltungsrechtliche Klage-, Beschwerde- und Einspracheverfahren. Vorbehalten bleiben §§ 16<sup>bis</sup> und 16<sup>ter</sup>.</p>	<p>c) die Rechte der betroffenen Personen während hängigen Zivilprozessen, Strafverfahren und verwaltungsrechtlichen Klage-, Beschwerde- und Einspracheverfahren. Diese richten sich ausschliesslich nach dem anwendbaren Verfahrensrecht.</p>
<p><b>§ 6</b> Weitere Begriffe</p> <p><sup>1</sup> Zugang zu amtlichen Dokumenten ist Einsichtnahme und Erhalten von Auskünften.</p> <p><sup>2</sup> Personendaten (Daten) sind Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbarre natürliche oder juristische Person (betroffene Person) beziehen.</p> <p><sup>3</sup> Besonders schützenswerte Personendaten sind Angaben über die religiösen, weltanschaulichen, politischen oder gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten, über die Gesundheit, die Intimsphäre, die rassische und ethnische Herkunft, über Massnahmen der sozialen Hilfe sowie über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen.</p> <p><sup>4</sup> Persönlichkeitsprofil ist eine Zusammenstellung von Daten, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit einer natürlichen Person erlaubt.</p> <p><sup>5</sup> Bearbeiten ist jeder Umgang mit Daten, namentlich Erheben, Beschaffen, Aufzeichnen, Sammeln, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Verändern, zugänglich Machen, Bekanntgeben, Veröffentlichen, Archivieren und Vernichten.</p> <p><sup>6</sup> Datensammlung ist jeder Bestand von Daten, der so aufgebaut ist, dass die Daten nach betroffenen Personen erschliessbar sind.</p>	<p><sup>3</sup> Besonders schützenswerte Personendaten sind Angaben über die religiösen, weltanschaulichen, politischen oder gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten, über die Gesundheit, die Intimsphäre, die ethnische Herkunft, über genetische und biometrische Daten, über Massnahmen der sozialen Hilfe, über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen sowie über Ergebnisse eines Profilings.</p> <p><sup>5</sup> Bearbeiten ist jeder Umgang mit Daten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, namentlich das Erheben, Beschaffen, Speichern, Aufbewahren, Verwenden, Verändern, Zugänglichmachen, Bekanntgeben, Archivieren, Löschen und Vernichten.</p> <p><sup>6</sup> Aufgehoben.</p>

	<p><sup>7</sup> Profiling ist jede automatisierte Bearbeitung von Personendaten, um wesentliche persönliche Merkmale zu analysieren oder Entwicklungen vorherzusagen, insbesondere bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönliche Vorlieben, Intimsphäre oder Mobilität.</p> <p><sup>8</sup> Auftragsdatenbearbeiter oder Auftragsdatenbearbeiterin ist die Person, die im Auftrag der Behörde Daten bearbeitet.</p>
<p><b>§ 15</b> Rechtsgrundlage</p> <p><sup>1</sup> Behörden dürfen Personendaten bearbeiten,</p> <p>a) wenn es in einem Gesetz oder in einer Verordnung vorgesehen ist;</p> <p>b) wenn es nötig ist, um eine auf einem Gesetz oder einer Verordnung beruhende Aufgabe zu erfüllen;</p> <p>c) wenn und soweit die betroffene Person die Daten allgemein zugänglich gemacht hat oder</p> <p>d) wenn die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat.</p> <p><sup>2</sup> Besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile dürfen sie nur bearbeiten,</p> <p>a) wenn ein Gesetz es ausdrücklich vorsieht;</p> <p>b) wenn es unentbehrlich ist, um eine in einem Gesetz klar umschriebene Aufgabe zu erfüllen;</p> <p>c) wenn und soweit die betroffene Person die Daten allgemein zugänglich gemacht hat oder</p> <p>d) wenn die betroffene Person im Einzelfall ausdrücklich eingewilligt hat.</p>	<p><sup>2</sup> Sie dürfen besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile nur bearbeiten oder ein Profiling vornehmen,</p>

	<p><sup>3</sup> In Abweichung von den Absätzen 1 und 2 dürfen Behörden Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bearbeiten oder ein Profiling vornehmen, wenn dies notwendig ist, um das Leben oder die körperliche Unversehrtheit der betroffenen Person oder einer Drittperson zu schützen, und es nicht möglich ist, innerhalb einer angemessenen Frist die Einwilligung der betroffenen Person einzuholen.</p>
<p><b>§ 16</b> Grundsätze</p> <p><sup>1</sup> Wer Personendaten bearbeitet,</p> <p>a) beachtet die Verhältnismässigkeit und handelt nach Treu und Glauben;</p> <p>b) vergewissert sich, dass die Daten richtig und, soweit es der Zweck des Bearbeitens verlangt, aktuell und vollständig sind;</p> <p>c) schützt die Daten durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten.</p> <p><sup>2</sup> Personendaten dürfen nur zu dem Zweck bearbeitet werden, der bei der Erhebung oder Beschaffung angegeben wurde, aus den Umständen ersichtlich oder in einem Gesetz oder in einer Verordnung vorgesehen ist.</p> <p><sup>3</sup> Zu nicht personenbezogenen Zwecken, namentlich für Forschung, Planung und Statistik, dürfen Personendaten bearbeitet werden, wenn sie anonymisiert werden, sobald der Bearbeitungszweck es erlaubt. Bezuglich besonders schützenswerter Personendaten brauchen die Voraussetzungen von § 15 Absatz 2 (Rechtsgrundlage) nicht erfüllt zu sein.</p>	<p>c) gewährleistet durch technische und organisatorische Massnahmen eine dem Risiko angemessene Datensicherheit;</p> <p>d) gestaltet die Datenbearbeitung bereits ab Planung technisch und organisatorisch so aus, dass die Datenschutzvorschriften eingehalten werden, und stellt namentlich mittels geeigneter Voreinstellungen sicher, dass die Bearbeitung auf das für den Verwendungszweck nötige Mindestmass beschränkt ist.</p>
<p><b>§ 16<sup>bis</sup></b> Visuelle Überwachung</p>	

<p><sup>1</sup> An öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten können Behörden zum Schutz von Personen und Sachen vor strafbaren Handlungen und zur Identifizierung von Straftätern unter den Voraussetzungen von § 15 und § 16 Anlagen zur visuellen Überwachung einsetzen. Diese Massnahme muss geeignet und notwendig sein.</p> <p><sup>2</sup> Die Bearbeitung von Personendaten ist unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen zulässig.</p> <p><sup>3</sup> Am überwachten Ort ist auf die visuelle Überwachung und die verantwortliche Behörde hinzuweisen.</p> <p><sup>4</sup> Werden durch die visuelle Überwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Bearbeitung zu informieren, sobald der Zweck dies erlaubt.</p> <p><sup>5</sup> Aufgezeichnete Personendaten müssen umgehend nach der Auswertung, spätestens 96 Stunden seit der Aufzeichnung, vernichtet oder überschrieben werden. Vorbehalt bleibt die Weitergabe der Daten gemäss § 16<sup>ter</sup>.</p>	<p><sup>1</sup> An öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten können Behörden zum Schutz von Personen und Sachen vor strafbaren Handlungen und zur Identifizierung von Straftätern unter den Voraussetzungen von § 15 und § 16 Anlagen zur visuellen Überwachung einsetzen. Diese Massnahme muss geeignet und notwendig sein. Die Behörden regeln den Betrieb in einer Weisung.</p> <p><sup>3</sup> Am überwachten Ort ist auf die visuelle Überwachung und die Behörde hinzuweisen.</p>
<p><b>§ 16<sup>ter</sup></b> Weitergabe visuell aufgezeichneter Daten</p> <p><sup>1</sup> Die Datenweitergabe an andere Amtsstellen ist im Einzelfall auf schriftliches Gesuch hin zulässig, sofern</p> <p>a) die anfordernde Behörde die Daten zur Verfolgung eines Zweckes benötigt, welcher mit dem ursprünglichen Aufnahmезweck in einem sachlichen Zusammenhang steht, und</p> <p>b) die anfordernde Behörde die Daten zu Beweiszwecken in einem straf-, zivil- oder verwaltungsrechtlichen Verfahren benötigt und</p> <p>c) die Weitergabe unter den konkreten Voraussetzungen verhältnismässig ist.</p> <p><sup>2</sup> Die empfangende Behörde darf die Daten so lange aufbewahren, als sie zu Beweiszwecken erforderlich sind. Anschliessend sind sie zu vernichten.</p>	<p><sup>1</sup> Die Datenweitergabe an andere Behörden ist im Einzelfall auf schriftliches Gesuch hin zulässig, sofern</p>

	<p><b>§ 16<sup>quater</sup></b> Pilotversuche</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat kann, nachdem er im Rahmen einer Vorabkonsultation (§ 32 Bst. h) die Beurteilung der oder des Beauftragten eingeholt hat, vor Inkrafttreten eines Gesetzes die automatisierte Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten, Persönlichkeitsprofilen sowie die Vornahme von Profilings bewilligen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Aufgaben, die diese Bearbeitung erforderlich machen, in einem Gesetz geregelt sind;</li><li>b) ausreichende Massnahmen getroffen werden, um einen Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Personen auf das Mindestmass zu begrenzen; und</li><li>c) für die praktische Umsetzung der Datenbearbeitung eine Testphase vor dem Inkrafttreten, insbesondere aus technischen Gründen, unentbehrlich ist.</li></ul> <p><sup>2</sup> Pilotversuche sind zu evaluieren und auf maximal fünf Jahre zu befristen.</p> <p><sup>3</sup> Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Gerichtsverwaltungskommission für die Gerichte und der Gemeinderat für die Gemeinde Pilotversuche bewilligen.</p>
<p><b>§ 17</b> Datenbearbeiten durch Dritte</p> <p><sup>1</sup> Lässt eine Behörde Personendaten durch Dritte bearbeiten, stellt sie den Datenschutz durch Vereinbarungen, Auflagen oder in anderer Weise sicher.</p>	<p><b>§ 17</b> Bearbeitung durch Auftragsdatenbearbeiter und Auftragsdatenbearbeiterinnen</p> <p><sup>1</sup> Die Bearbeitung von Personendaten kann einem Auftragsdatenbearbeiter oder einer Auftragsdatenbearbeiterin übertragen werden, wenn durch Gesetz oder schriftliche Vereinbarung sichergestellt ist, dass die Daten so bearbeitet werden, wie die Behörde selbst es tun dürfte.</p> <p><sup>2</sup> Die Behörde muss sich insbesondere vergewissern, dass der Auftragsdatenbearbeiter oder die Auftragsdatenbearbeiterin in der Lage ist, die Datensicherheit zu gewährleisten.</p> <p><sup>3</sup> Der Auftragsdatenbearbeiter oder die Auftragsdatenbearbeiterin darf die Bearbeitung nur mit vorgängiger schriftlicher Genehmigung der Behörde einem anderen Auftragsdatenbearbeiter oder einer anderen Auftragsdatenbearbeiterin übertragen.</p>

	<p><sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.</p>
<p><b>§ 18</b> Erheben von Daten</p> <p><sup>1</sup> Personendaten müssen bei der betroffenen Person erhoben werden. Die Behörde, die Daten erhebt, weist auf den Zweck der Datenbearbeitung, auf die allfälligen Empfänger oder Empfängerinnen der Daten sowie darauf hin, ob eine Auskunftspflicht besteht und welche Folgen die Verweigerung der Auskunft haben kann.</p> <p><sup>2</sup> Anders als bei der betroffenen Person dürfen Personendaten nur erhoben werden, wenn dafür eine Rechtsgrundlage nach § 15 besteht.</p>	<p><sup>1</sup> Personendaten müssen bei der betroffenen Person erhoben werden.</p>
	<p><b>§ 18<sup>bis</sup></b> Informationspflicht</p> <p><sup>1</sup> Die Behörde teilt der betroffenen Person bei der Beschaffung der Personendaten diejenigen Informationen mit, die erforderlich sind, damit sie ihre Rechte nach diesem Gesetz geltend machen kann und eine transparente Datenbearbeitung gewährleistet ist, mindestens aber</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Bezeichnung und Kontaktdaten der Behörde;</li><li>b) den Zweck der Datenbearbeitung; und</li><li>c) die allfälligen Empfänger oder Empfängerinnen, denen die Daten bekanntgegeben werden, oder deren Kategorien.</li></ul> <p><sup>2</sup> Werden Personendaten nicht bei der betroffenen Person beschafft, teilt die Behörde ihr zudem die Kategorie der bearbeiteten Personendaten mit. Die Behörde informiert die betroffene Person spätestens einen Monat, nachdem sie die Daten erhalten hat. Werden die Personendaten vor Ablauf dieser Frist bekanntgegeben, muss die betroffene Person spätestens zum Zeitpunkt der Bekanntgabe informiert werden.</p> <p><sup>3</sup> Die Informationspflicht entfällt, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die betroffene Person bereits über die Informationen nach Absatz 1 verfügt;</li></ul>

	<p>b) die Datenbearbeitung in einem Gesetz oder in einer Verordnung vorgesehen ist; oder</p> <p>c) die Information nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich ist, sofern die Personendaten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden.</p> <p><sup>4</sup> Die Informationspflicht kann eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert werden, soweit ein Gesetz oder schützenswerte private oder wichtige öffentliche Interessen entgegenstehen.</p>
	<p><b>§ 18<sup>ter</sup></b> Informationspflicht bei einer automatisierten Einzelentscheidung</p> <p><sup>1</sup> Eine Entscheidung, die ausschliesslich auf einer automatisierten Bearbeitung beruht und die für die betroffene Person mit einer Rechtsfolge verbunden ist oder sie erheblich beeinträchtigt (automatisierte Einzelentscheidung), wird von der Behörde entsprechend gekennzeichnet.</p> <p><sup>2</sup> Die Behörde stellt sicher, dass die für die automatisierte Einzelentscheidung verwendeten Datengrundlagen und Verfahren korrekt sind und regelmässig überprüft werden.</p> <p><sup>3</sup> Die Behörde gibt der betroffenen Person auf Antrag die Möglichkeit, ihren Standpunkt darzulegen. Die betroffene Person kann verlangen, dass die automatisierte Einzelentscheidung von einer natürlichen Person überprüft wird.</p> <p><sup>4</sup> Absatz 3 ist nicht anwendbar, wenn die betroffene Person nach § 23 Absatz 3 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970[BGS 124.11.] oder nach einem anderen Gesetz vor dem Entscheid nicht angehört werden muss.</p>
<p><b>§ 21</b> Rechtsgrundlage</p> <p><sup>1</sup> Personendaten dürfen bekannt gegeben werden, wenn dafür eine Rechtsgrundlage nach § 15 besteht.</p> <p><sup>2</sup> ...</p>	

	<p><sup>3</sup> Personendaten dürfen andern Behörden ohne Anfrage gemeldet und Behörden oder Privaten durch ein Abrufverfahren zugänglich gemacht werden, wenn das in einem Gesetz oder in einer Verordnung ausdrücklich vorgesehen ist. Besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile dürfen nur durch ein Abrufverfahren zugänglich gemacht werden, wenn ein Gesetz es ausdrücklich vorsieht.</p> <p><sup>4</sup> Gegen Entgelt dürfen Personendaten nur bekannt gegeben werden, wenn das in einem Gesetz vorgesehen ist.</p> <p><sup>5</sup> Besonders schützenswerte Daten verstorbener Personen dürfen, wenn keine Rechtsgrundlage nach § 15 Absatz 2 litera a, b oder c besteht, Privaten erst nach Ablauf einer Schutzfrist bekannt gegeben werden; die Schutzfrist beträgt 30 Jahre seit dem Tod oder, wenn der Tod ungewiss ist, 110 Jahre seit der Geburt. Sind weder Todes- noch Geburtsdatum festzustellen, beträgt die Schutzfrist 80 Jahre seit der letzten Aufzeichnung. Die Behörde kann Ausnahmen bewilligen, wenn schützenswerte private oder wichtige öffentliche Interessen vorliegen oder die Daten für die wissenschaftliche Forschung erforderlich sind.</p> <p><sup>6</sup> Für Daten, die dem Berufsgeheimnis nach Artikel 321 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 21. Dezember 1937[SR <a href="#">311</a>.] oder nach § 16 des Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 19. Dezember 2018[BGS <a href="#">811.11</a>.] unterstehen, verlängern sich die Schutzfristen nach Absatz 5 um jeweils 30 Jahre. Die Behörde kann Ausnahmen bewilligen, wenn schützenswerte private oder wichtige öffentliche Interessen vorliegen oder die Daten für die wissenschaftliche Forschung erforderlich sind.</p>
<p><b>§ 21bis</b> Grenzüberschreitende Bekanntgabe</p> <p><sup>1</sup> Personendaten dürfen nicht ins Ausland bekannt gegeben werden, wenn dadurch die Persönlichkeit der betroffenen Personen schwerwiegend gefährdet wird, namentlich weil eine Gesetzgebung fehlt, die einen angemessenen Schutz gewährleistet.</p> <p><sup>2</sup> Fehlt eine Gesetzgebung, die einen angemessenen Schutz gewährleistet, so können Personendaten ins Ausland nur bekannt gegeben werden, wenn:</p>	

<ul style="list-style-type: none"><li>a) hinreichende Garantien, insbesondere durch Vertrag, einen angemessenen Schutz im Ausland gewährleisten;</li><li>b) die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat;</li><li>c) die Bekanntgabe im Einzelfall entweder für die Wahrung eines wichtigen öffentlichen Interesses oder für die Feststellung, Ausübung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen vor Gericht unerlässlich ist;</li><li>d) die Bekanntgabe im Einzelfall erforderlich ist, um das Leben oder die körperliche Integrität der betroffenen Person zu schützen;</li><li>e) die betroffene Person die Daten allgemein zugänglich gemacht und eine Bearbeitung nicht ausdrücklich untersagt hat.</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>d) die Bekanntgabe im Einzelfall erforderlich ist, um das Leben oder die körperliche Unversehrtheit der betroffenen Person oder einer Drittperson zu schützen und es nicht möglich ist, innerhalb einer angemessenen Frist die Einwilligung der betroffenen Person einzuholen;</li></ul>
<b>5.3. Register der Datensammlungen</b>	<b>5.3. Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten</b>
<p><b>§ 24</b> Register</p> <p><sup>1</sup> Jede Behörde führt ein Register der von ihr angelegten Datensammlungen. Jede Person kann das Register einsehen.</p> <p><sup>2</sup> Das Register enthält über jede Datensammlung mindestens folgende Angaben</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Bezeichnung und Adresse der Behörde;</li><li>b) Bezeichnung, Zweck und Rechtsgrundlage der Datensammlung;</li><li>c) Kategorien der betroffenen Personen und der bearbeiteten Personendaten;</li><li>d) Kategorien der Behörden und Dritten, welchen die Daten ohne Anfrage gemeldet oder durch ein Abrufverfahren zugänglich gemacht werden (§ 21 Abs. 3).</li></ul>	<p><b>§ 24</b> Verzeichnis</p> <p><sup>1</sup> Jede Behörde und jede Auftragsdatenbearbeiterin sowie jeder Auftragsdatenbearbeiter führt je ein Verzeichnis ihrer oder seiner Bearbeitungstätigkeiten.</p> <p><sup>2</sup> Das Verzeichnis enthält über jede Bearbeitungstätigkeit mindestens folgende Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>b) Bezeichnung, Zweck und Rechtsgrundlage der Datenbearbeitung;</li><li>d) Kategorien der Empfänger und Empfängerinnen, denen die Daten bekanntgegeben werden;</li><li>e) wenn möglich die Aufbewahrungsdauer der Personendaten oder die Kriterien zur Festlegung dieser Dauer.</li></ul>

<p><sup>3</sup> Nicht in das Register aufgenommen werden Datensammlungen, die für höchstens zwei Jahre geführt werden, ausschliesslich verwaltungsinternen Zwecken dienen oder rechtmässig veröffentlicht sind.</p> <p><sup>4</sup> Eine Kopie des Registers ist dem oder der Beauftragten für Information und Datenschutz (§ 31) zuzustellen.</p>	<p><i>Text entfernt.</i></p> <p><sup>4</sup> Die Behörden melden ihre Verzeichnisse dem oder der Beauftragten.</p>
<p><b>§ 25</b> Zentrales Register</p> <p><sup>1</sup> Der oder die Beauftragte für Information und Datenschutz (§ 31) führt ein zentrales Register der nach § 24 registrierten Datensammlungen. Das zentrale Register enthält die Angaben nach § 24 Absatz 2.</p> <p><sup>2</sup> Jede Person kann das Register einsehen.</p>	<p><b>§ 25</b> Register</p> <p><sup>1</sup> Der oder die Beauftragte führt ein Register der Bearbeitungstätigkeiten der Behörden. Dieses enthält die Angaben nach § 24 Absatz 2 und wird veröffentlicht.</p> <p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>
<p><b>§ 26</b> Auskunft und Einsicht</p> <p><sup>1</sup> Jede betroffene Person, die sich über ihre Identität ausweist, erhält auf Verlangen Auskunft, welche Daten über sie in einer bestimmten Datensammlung bearbeitet werden. Die Auskunft wird in allgemein verständlicher Form und auf Verlangen schriftlich erteilt.</p> <p><sup>2</sup> Die betroffene Person erhält auf Verlangen Einsicht in die Daten.</p> <p><sup>3</sup> Auskunft und Einsicht werden eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert, soweit ein Gesetz oder schützenswerte private oder wichtige öffentliche Interessen entgegenstehen.</p>	<p><sup>1</sup> Jede betroffene Person, die sich über ihre Identität ausweist, erhält auf Verlangen Auskunft, welche Daten über sie bearbeitet werden. Die Auskunft wird in allgemein verständlicher Form und auf Verlangen schriftlich erteilt.</p>
<p><b>§ 28</b> Berichtigen</p> <p><sup>1</sup> Die betroffene Person kann von der Behörde verlangen, dass sie unrichtige Daten berichtigt oder ergänzt. Wenn sie ein schützenswertes Interesse daran hat, kann sie überdies verlangen, dass die Behörde den Entscheid Dritten mitteilt oder veröffentlicht.</p>	<p><b>§ 28</b> Rechtsansprüche</p> <p><sup>1</sup> Die betroffene Person kann von der Behörde verlangen, dass sie</p> <p>a) unrichtige Daten berichtigt oder ergänzt;</p>

<p><sup>2</sup> Kann weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit von Personendaten bewiesen werden, muss die Behörde bei den Daten einen entsprechenden Vermerk anbringen.</p>	<p>b) widerrechtlich bearbeitete Daten löscht oder vernichtet; c) das widerrechtliche Bearbeiten unterlässt; d) die Folgen eines widerrechtlichen Bearbeitens beseitigt; e) die Widerrechtlichkeit des Bearbeitens feststellt.</p> <p><sup>1bis</sup> Wenn die betroffene Person ein schützenswertes Interesse daran hat, kann sie überdies verlangen, dass die Behörde den Entscheid Dritten mitteilt oder veröffentlicht.</p>
<p><b>§ 29</b> Unterlassen, Beseitigen, Feststellen</p> <p><sup>1</sup> Die betroffene Person kann von der Behörde verlangen, dass sie</p> <p>a) das widerrechtliche Bearbeiten unterlässt; b) die Folgen eines widerrechtlichen Bearbeitens beseitigt; c) die Widerrechtlichkeit des Bearbeitens feststellt</p> <p>und, soweit die betroffene Person ein schützenswertes Interesse hat, den Entscheid Dritten mitteilt oder veröffentlicht.</p>	<p><b>§ 29 Aufgehoben.</b></p>
<p><b>§ 30</b> Archivierte Personendaten</p> <p><sup>1</sup> Bezuglich archivierten Personendaten können Sperre und Berichtigung nicht verlangt werden; die betroffene Person kann jedoch verlangen, dass die Bestreitung der Richtigkeit vermerkt wird.</p>	<p><b>§ 30</b> Archivierte und für die Archivierung bestimmte Personendaten</p> <p><sup>1</sup> Bezuglich archivierter Personendaten können Sperre, Berichtigung, Löschung und Vernichtung nicht verlangt werden; die betroffene Person kann jedoch verlangen, dass die Bestreitung der Richtigkeit vermerkt wird.</p> <p><sup>2</sup> Dasselbe gilt nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist für Personendaten, die zur Ablieferung an das Staatsarchiv bestimmt sind.</p>

	<p><b>5.5. Besondere Pflichten der Behörden</b></p>
	<p><b>§ 30<sup>bis</sup></b> Datenschutz-Folgenabschätzung</p> <p><sup>1</sup> Die Behörde erstellt vorgängig eine Datenschutz-Folgenabschätzung, wenn eine Bearbeitung ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Personen mit sich bringen kann. Sind mehrere ähnliche Bearbeitungsvorgänge geplant, so kann eine gemeinsame Abschätzung erstellt werden.</p> <p><sup>2</sup> Das hohe Risiko ergibt sich, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aus der Art, dem Umfang, den Umständen und dem Zweck der Bearbeitung. Es liegt namentlich vor:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) bei der umfangreichen Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten;</li><li>b) wenn systematisch umfangreiche öffentliche Bereiche überwacht werden.</li></ul> <p><sup>3</sup> Die Datenschutz-Folgenabschätzung enthält eine Beschreibung der geplanten Bearbeitung, eine Bewertung der Risiken für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Personen sowie die Massnahmen zum Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte.</p> <p><sup>4</sup> Die Behörde reicht die Datenschutz-Folgenabschätzung dem oder der Beauftragten zur Prüfung ein.</p>
	<p><b>§ 30<sup>ter</sup></b> Meldung von Verletzungen der Datensicherheit</p> <p><sup>1</sup> Die Behörde meldet dem oder der Beauftragten so rasch als möglich eine Verletzung der Datensicherheit, die voraussichtlich zu einem hohen Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Personen führt.</p> <p><sup>2</sup> Die Meldung enthält mindestens die Art der Verletzung der Datensicherheit, deren Folgen und die ergriffenen oder vorgesehenen Massnahmen.</p>

	<p><sup>3</sup> Eine Verletzung der Datensicherheit liegt vor, wenn Personendaten unbeabsichtigt oder widerrechtlich verlorengehen, gelöscht, vernichtet oder verändert werden oder Unbefugten offengelegt oder zugänglich gemacht werden.</p> <p><sup>4</sup> Auftragsdatenbearbeiter und Auftragsdatenbearbeiterinnen melden der Behörde so rasch als möglich Verletzungen der Datensicherheit. Die Meldepflicht entfällt, sofern offensichtlich kein Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Personen besteht.</p> <p><sup>5</sup> Die Behörde informiert die betroffenen Personen, wenn es zu ihrem Schutz erforderlich ist oder der oder die Beauftragte es verlangt.</p>
	<p><b>§ 30<sup>quater</sup></b> Verantwortung</p> <p><sup>1</sup> Für den Datenschutz ist jene Behörde verantwortlich, welche Personendaten bearbeitet oder bearbeiten lässt und allein oder zusammen mit anderen über den Zweck und die Mittel der Bearbeitung entscheidet.</p> <p><sup>2</sup> Sind mehrere Behörden an einer Bearbeitung von Personendaten beteiligt, so regeln sie untereinander, für welchen Teil der Bearbeitung welche Behörde verantwortlich ist. Fehlt eine entsprechende Regelung, so sind alle Behörden für die gesamte Bearbeitung verantwortlich.</p>
<b>6.1. Organisation</b>	<b>6.1. Organisation der oder des Beauftragten für Information und Datenschutz</b>
<b>§ 31</b> Beauftragte oder Beauftragter für Information und Datenschutz	<p><sup>1</sup> Der Kantonsrat wählt auf Antrag des Regierungsrates auf die Dauer von vier Jahren eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Information und Datenschutz. Die Wiederwahl ist zulässig.</p> <p><sup>1</sup> Der Kantonsrat wählt auf die Dauer von vier Jahren eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Information und Datenschutz. Die Wiederwahl ist zulässig.</p>

<p><sup>2</sup> Der Regierungsrat kann das Dienstverhältnis der Beauftragten oder des Beauftragten aus wichtigen Gründen nach § 28 des Gesetzes über das Staatspersonal[BGS <a href="#">126.1.</a>] auflösen. Die Auflösung des Dienstverhältnisses bedarf der Genehmigung durch den Kantonsrat. Der Rechtsschutz richtet sich im Übrigen nach dem Gesetz über das Staatspersonal vom 27. September 1992[BGS <a href="#">126.1.</a>], dem Gesamtarbeitsvertrag (GAV) vom 25. Oktober 2004[BGS <a href="#">126.3.</a>] und dem Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977[BGS <a href="#">125.12.</a>].</p>	<p><sup>2</sup> Der Kantonsrat kann den Beauftragten oder die Beauftragte vor Ablauf der Amtszeit des Amtes entheben, wenn er oder sie</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) vorsätzlich oder grobfahlässig Amtspflichten schwer verletzt hat;</li><li>b) dauernd an der Aufgabenerfüllung verhindert ist; oder</li><li>c) wegen eines Verbrechens oder eines mit der Ausübung des Amtes nicht zu vereinbarenden Vergehens rechtskräftig verurteilt worden ist.</li></ul> <p><sup>2bis</sup> Die Ratsleitung kann eine Verwarnung aussprechen, wenn sie feststellt, dass der oder die Beauftragte Amtspflichten verletzt hat. Weitere Disziplinarmassnahmen sind ausgeschlossen.</p>
<p><sup>3</sup> Der Regierungsrat legt die Besoldung der oder des Beauftragten fest.</p>	<p><sup>3</sup> Der Lohn der oder des Beauftragten entspricht der Lohnklasse 26 der kantonalen Verwaltung. Er oder sie ist von einer Mitarbeitendenbeurteilung ausgenommen. Das Dienstverhältnis der oder des Beauftragten richtet sich, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht, nach dem Gesetz über das Staatspersonal vom 27. September 1992[BGS <a href="#">126.1.</a>] und dem Gesamtarbeitsvertrag (GAV) vom 25. Oktober 2004[BGS <a href="#">126.3.</a>].</p>
<p><sup>4</sup> Der oder die Beauftragte erfüllt die Aufgaben fachlich selbstständig und unabhängig; er oder sie ist administrativ der Staatskanzlei angegliedert.</p>	
<p><sup>5</sup> Der oder die Beauftragte verfügt über ein eigenes Budget. Im Rahmen des Budgets ist er oder sie zuständig für die Anstellung, die Beendigung und die Umgestaltung des Arbeitsverhältnisses mit seinen oder ihren Angestellten. Auf das Personal der oder des Beauftragten findet im Übrigen das Gesetz über Staatspersonal vom 27. September 1992[BGS <a href="#">126.1.</a>] und der Gesamtarbeitsvertrag (GAV) vom 25. Oktober 2004[BGS <a href="#">126.3.</a>] Anwendung.</p>	

<p><sup>6</sup> Die Gemeinden können eigene Beauftragte für Information und Datenschutz wählen; diese haben die Aufgaben und Kompetenzen nach diesem Gesetz und unterstehen der Oberaufsicht des oder der kantonalen Beauftragten.</p>	
	<p><b>§ 31<sup>bis</sup></b> Ausstand</p> <p><sup>1</sup> Für den Beauftragten oder die Beauftragte und ihr oder sein Personal gelten die Ausstandsbestimmungen des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GO) vom 13. März 1977[BGS <a href="#">125.12.</a>] sinngemäss.</p> <p><sup>2</sup> Über das Ausstandsbegehren gegen den Beauftragten oder die Beauftragte und die Einsetzung einer ausserordentlichen Stellvertretung entscheidet der Präsident oder die Präsidentin des Verwaltungsgerichts. Er oder sie kann eine ausserkantonale Beauftragte oder einen ausserkantonalen Beauftragten oder eine andere unabhängige und fachlich ausgewiesene Person als ausserordentliche Stellvertretung einsetzen.</p> <p><sup>3</sup> Der oder die Beauftragte entscheidet über das Ausstandsbegehren betreffend das Personal. Gegen den Entscheid kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.</p>
<p><b>§ 32</b> Aufgaben</p> <p><sup>1</sup> Der oder die Beauftragte für Information und Datenschutz</p> <p>a) überwacht die Anwendung der Vorschriften über den Zugang zu amtlichen Dokumenten und über den Datenschutz; der Kantonsrat und der Regierungsrat sind von dieser Aufsicht ausgenommen;</p> <p>b) berät und unterstützt die Behörden in der Anwendung der Vorschriften und erteilt Privaten und betroffenen Personen Auskunft über ihre Rechte;</p> <p>c) vermittelt zwischen Privaten, betroffenen Personen und Behörden und führt das Schlichtungsverfahren (§ 36) durch;</p>	<p>a) überwacht die Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz; der Kantonsrat, der Regierungsrat, die Gerichte sowie – betreffend die Bearbeitung von Personendaten in Strafverfahren – die Staats- und die Jugendarbeitschaft sind von dieser Aufsicht ausgenommen;</p> <p>b) berät, unterstützt und schult die Behörden in der Anwendung der Vorschriften, erteilt Privaten und betroffenen Personen Auskunft über ihre Rechte und sensibilisiert diese in Bezug auf den Datenschutz;</p>

<p>d) sorgt für die Nachführung der Register der Datensammlungen (§ 24 f.);</p> <p>e) nimmt Stellung zu Entwürfen von Erlassen und zu Massnahmen, die für den Zugang zu amtlichen Dokumenten oder für den Datenschutz erheblich sind;</p> <p>f) erstattet dem Kantonsrat jährlich und nach Bedarf Bericht über die Tätigkeit und informiert ihn sowie die Bevölkerung periodisch über wichtige Feststellungen und Beurteilungen sowie über die Wirkung der Bestimmungen des Datenschutzes und des Öffentlichkeitsprinzips; die jährlichen Berichte werden veröffentlicht;</p> <p>g) erfüllt weitere Aufgaben, die ihm oder ihr durch Gesetz oder Verordnung zugesiesen werden.</p> <p>h) überprüft vorgängig geplante Datenbearbeitungen, die besondere Risiken für die Rechte und Freiheit der betroffenen Personen in sich bergen; § 38 gilt sinngemäß;</p> <p>i) arbeitet zur Erfüllung der Kontrollaufgaben mit den Kontrollorganen der anderen Kantone, des Bundes und des Auslandes zusammen.</p>	<p>d) führt das Register der Bearbeitungstätigkeiten (§ 25);</p> <p>g) erfüllt weitere Aufgaben, die ihm oder ihr durch Gesetz oder Verordnung zugesiesen werden;</p> <p>h) überprüft vorgängig geplante Datenbearbeitungen, die ein hohes Risiko für die Persönlichkeitsrechte oder die Grundrechte der betroffenen Personen mit sich bringen können; §§ 38 und 38<sup>bis</sup> gelten sinngemäß;</p> <p>i) arbeitet zur Erfüllung der Aufgaben mit Behörden im In- und Ausland zusammen;</p> <p>j) behandelt Meldungen von Verletzungen der Datensicherheit (§ 30<sup>ter</sup>);</p> <p>k) behandelt aufsichtsrechtliche Anzeigen, die den Datenschutz betreffen, und informiert innerhalb von höchstens drei Monaten über das Ergebnis oder den Stand der Abklärungen.</p>
<p><b>§ 33</b> Arbeitsweise</p> <p><sup>1</sup> Der oder die Beauftragte für Information und Datenschutz wird von Amtes wegen oder auf Anzeige hin tätig.</p>	

<p><sup>2</sup> Er oder sie kann bei Behörden sowie bei Dritten, die mit dem Bearbeiten von Daten beauftragt sind (§ 17) oder denen Daten bekannt gegeben worden sind, ungeachtet einer allfälligen Geheimhaltungspflicht Auskünfte einholen, Akten und Dokumente herausverlangen und sich Datenbearbeitungen vorführen lassen. Die Behörden und die Dritten müssen an der Feststellung des Sachverhalts mitwirken.</p>	<p><sup>2</sup> Er oder sie kann bei Behörden sowie bei Auftragsdatenbearbeiterinnen und Auftragsdatenbearbeitern (§ 17) oder Dritten, denen Daten bekannt gegeben worden sind, ungeachtet einer allfälligen Geheimhaltungspflicht Auskünfte einholen, Akten und Dokumente herausverlangen und sich Datenbearbeitungen vorführen lassen. Die Behörden, Auftragsdatenbearbeiter oder Auftragsdatenbearbeiterinnen und Dritten müssen an der Feststellung des Sachverhalts mitwirken.</p>
	<p><b>6.1<sup>bis</sup>. Organisation der Behörden</b></p>
	<p><b>§ 33<sup>ter</sup></b> Datenschutzberater oder Datenschutzberaterin</p> <p><sup>1</sup> Strafverfolgungs-, Strafgerichts- und Strafvollzugsbehörden ernennen eine Datenschutzberaterin oder einen Datenschutzberater. Die anderen Behörden können eine Datenschutzberaterin oder einen Datenschutzberater ernennen.</p> <p><sup>2</sup> Mehrere Behörden können gemeinsam eine Datenschutzberaterin oder einen Datenschutzberater ernennen.</p> <p><sup>3</sup> Der Datenschutzberater oder die Datenschutzberaterin muss über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen und die Funktion gegenüber der Behörde fachlich unabhängig und weisungsungebunden ausüben.</p> <p><sup>4</sup> Der Datenschutzberater oder die Datenschutzberaterin:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) berät die Behörde bei der Einhaltung der Datenschutzvorschriften;</li><li>b) dient als Anlaufstelle für betroffene Personen;</li><li>c) arbeitet mit dem oder der Beauftragten zusammen.</li></ul> <p><sup>5</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung und kann darin zusätzliche Behörden bestimmen, die eine Datenschutzberaterin oder einen Datenschutzberater zu ernennen haben.</p>
	<p><b>§ 34<sup>bis</sup></b> Anhörung</p>

	<p><sup>1</sup> Zieht die Behörde in Erwägung, den Zugang zu amtlichen Dokumenten zu gewähren, durch deren Zugänglichmachung die Privatsphäre von Drittpersonen beeinträchtigt werden kann, so gibt sie den betroffenen Drittpersonen Gelegenheit zur Stellungnahme innert 10 Tagen. Die Frist kann auf begründetes Gesuch hin erstreckt werden.</p>
<p><b>§ 35</b> Stellungnahme der Behörde</p> <p><sup>1</sup> Die Behörde nimmt zum Gesuch so rasch als möglich Stellung. Bezuglich archivierter Dokumente ist die Behörde zuständig, welche die Dokumente dem Archiv abgeliefert hat; nach Ablauf von 30 Jahren seit der letzten Aufzeichnung ist die Archivbehörde zuständig.</p> <p><sup>2</sup> Die Behörde gibt auf Verlangen schriftlich an, warum sie den Zugang zu amtlichen Dokumenten einschränkt, aufschiebt oder verweigert.</p>	<p><sup>1</sup> Die Behörde nimmt zum Gesuch so rasch als möglich Stellung, in jedem Fall aber innert 30 Tagen nach Eingang des Gesuches. Die Frist kann ausnahmsweise um 30 Tage verlängert werden, wenn das Gesuch umfangreiche, komplexe oder schwer beschaffbare Dokumente betrifft. Sie wird um die erforderliche Dauer verlängert, wenn sich ein Gesuch auf amtliche Dokumente bezieht, durch deren Zugänglichmachung die Privatsphäre von Drittpersonen beeinträchtigt werden kann. Bezuglich archivierter Dokumente ist die Behörde zuständig, welche die Dokumente dem Archiv abgeliefert hat; nach Ablauf von 30 Jahren seit der letzten Aufzeichnung ist die Archivbehörde zuständig.</p> <p><sup>1bis</sup> Betrifft das Gesuch amtliche Dokumente, durch deren Zugänglichmachung die Privatsphäre von Drittpersonen beeinträchtigt werden kann, so schiebt die Behörde den Zugang auf, bis die Rechtslage geklärt ist.</p> <p><sup>2</sup> Die Behörde gibt auf Verlangen schriftlich an, warum sie den Zugang zu amtlichen Dokumenten gewährt, einschränkt, aufschiebt oder verweigert.</p> <p><sup>3</sup> Die Behörde weist die gesuchstellende Person und die angehörte Drittperson darauf hin, dass sie bei dem oder der Beauftragten einen Antrag auf Schlichtung stellen können.</p>
<p><b>§ 36</b> Schlichtung; Empfehlung</p> <p><sup>1</sup> Die gesuchstellende Person kann dem oder der Beauftragten für Information und Datenschutz schriftlich einen Antrag auf Schlichtung stellen, wenn der Zugang zu amtlichen Dokumenten eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert wird.</p>	<p><sup>1</sup> Die gesuchstellende Person kann dem oder der Beauftragten für Information und Datenschutz schriftlich einen Antrag auf Schlichtung stellen, wenn der Zugang zu amtlichen Dokumenten eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert oder das Gesuch nicht fristgerecht behandelt wird.</p>

<p><sup>2</sup> Kommt eine Schlichtung zustande, gilt das Verfahren als erledigt.</p> <p><sup>3</sup> Wird keine Schlichtung erzielt, gibt der oder die Beauftragte eine schriftliche Empfehlung ab.</p>	<p><sup>1bis</sup> Einen Antrag auf Schlichtung kann auch die angehörte Drittperson stellen, wenn die Behörde gegen ihren Willen den Zugang gewähren will.</p>
<p><b>§ 37</b> Verfügung</p> <p><sup>1</sup> Die Behörde erlässt eine Verfügung, wenn die gesuchstellende Person oder eine allfällig betroffene Drittperson es verlangt.</p>	<p><sup>1</sup> Die Behörde erlässt eine Verfügung, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die gesuchstellende Person oder eine allfällig betroffene Drittperson dies innert 30 Tagen nach Erhalt der Empfehlung verlangt; oder</li><li>b) die Behörde in Abweichung von der Empfehlung der oder des Beauftragten das Recht auf Zugang einschränken, aufschieben oder verweigern will; oder</li><li>c) sie in Abweichung von der Empfehlung der oder des Beauftragten den Zugang gewähren will und schützenswerte Interessen Dritter betroffen sind.</li></ul> <p><sup>2</sup> Eine Verfügung kann von der Behörde erst verlangt werden, wenn das Schlichtungsverfahren durchlaufen ist. Wird der Erlass einer Verfügung vorher verlangt, überweist die Behörde das Gesuch unverzüglich an den Beauftragten oder die Beauftragte zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens.</p>
<p><b>§ 38</b> Empfehlung, Beschwerderecht</p> <p><sup>1</sup> Stellt der oder die Beauftragte für Information und Datenschutz fest, dass Vorschriften über den Datenschutz verletzt werden, so gibt er oder sie der Behörde eine Empfehlung ab.</p>	<p><b>§ 38</b> Aufsichtsrechtliche Massnahmen</p> <p><sup>1</sup> Stellt der oder die Beauftragte eine Verletzung oder eine konkret drohende Verletzung der Datenschutzvorschriften fest, so kann er oder sie verfügen, dass die Bearbeitung ganz oder teilweise angepasst, unterbrochen oder abgebrochen wird und die Personendaten ganz oder teilweise gelöscht oder vernichtet werden.</p>

<p><sup>2</sup> Wird die Empfehlung nicht befolgt, kann er oder sie die Angelegenheit der nächsthöheren Behörde (letztinstanzlich dem Departement bzw. dem Gemeinderat) zum Entscheid vorlegen. Der Entscheid wird den betroffenen Personen sowie dem oder der Beauftragten in Form einer Verfügung mitgeteilt.</p> <p><sup>3</sup> Der oder die Beauftragte für Information und Datenschutz kann gegen die letztinstanzliche Verfügung nach Absatz 2 Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht erheben.</p>	<p><sup>2</sup> Wenn genügend Anzeichen bestehen, dass Datenschutzvorschriften verletzt werden und den betroffenen Personen durch die Datenschutzverletzung erhebliche, nicht leicht wiedergutzumachende Nachteile drohen, kann der oder die Beauftragte vorsorglich anordnen, dass die Datenbearbeitung ganz oder teilweise unterbrochen oder abgebrochen wird. Diese Anordnungen sind auf höchstens ein Jahr zu befristen.</p> <p><sup>3</sup> Soweit keine Dringlichkeit besteht, hört der oder die Beauftragte die Behörde an, bevor er oder sie eine Massnahme gemäss Absatz 1 oder Absatz 2 anordnet.</p> <p><sup>4</sup> Diese Behörde kann gegen Verfügungen der oder des Beauftragten Verwaltungsgerichtsbeschwerde erheben.</p>
	<p><b>§ 38<sup>bis</sup></b> Empfehlung</p> <p><sup>1</sup> Der oder die Beauftragte kann gegenüber dem Regierungsrat, dem Kantonsrat, den Gerichten sowie – betreffend die Bearbeitung von Personendaten in Strafverfahren – der Staats- und der Jugandanwaltschaft keine aufsichtsrechtlichen Massnahmen gemäss § 38 verhängen. Er oder sie kann ihnen beratende Empfehlungen abgeben.</p>
<p><b>§ 41</b> Datenschutz</p> <p><sup>1</sup> Für die Einsichtnahme in die Register der Datensammlungen und für die Ausübung der Rechte der betroffenen Personen (§ 26 - § 30) werden keine Gebühren erhoben.</p>	<p><sup>1</sup> Für die Einsichtnahme in das Register der Bearbeitungstätigkeiten und für die Ausübung der Rechte der betroffenen Personen (§ 26 - § 30) werden keine Gebühren erhoben.</p>
	<p><b>§ 43<sup>bis</sup></b> Übergangsbestimmung zur Gesetzesänderung vom ... 2026</p> <p><sup>1</sup> § 16 Absatz 1 Buchstabe d und § 30<sup>bis</sup> sind nicht anwendbar auf Datenbearbeitungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen wurden, wenn der Bearbeitungszweck unverändert bleibt und keine neuen Datenkategorien beschafft werden.</p>

	<p><sup>2</sup> Der oder die Beauftragte veröffentlicht das Register nach § 25 innert drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.</p>
	<p><b>II.</b></p>
	<p><b>1.</b> Der Erlass Kantonsratsgesetz vom 24. September 1989 (Stand 1. August 2025) wird wie folgt geändert:</p>
<p><b>§ 10</b> Aufgaben</p> <p><sup>1</sup> Die Ratsleitung</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) vertritt den Kantonsrat nach aussen;</li><li>b) legt die proportionale Verteilung der Sitze in den Kommissionen und die Zuteilung der Kommissionspräsidien an die Fraktionen fest. Mitglieder, die keiner Fraktion angehören, haben keinen Anspruch auf Kommissionssitze;</li><li>c) weist die Geschäfte den Kommissionen zu;</li><li>d) behandelt Vorstösse, die den Rat in eigener Sache betreffen;</li><li>e) verfügt über den allgemeinen Kredit des Kantonsrates;</li><li>f) genehmigt die Verhandlungsprotokolle des Rates;</li><li>g) erledigt weitere ihm vom Rat übertragene Aufgaben;</li><li>h) entscheidet über die Genehmigung von Demissionen nach dem Gesetz über das Staatspersonal (Staatspersonalgesetz, StPG) vom 27. September 1992.</li><li>i) ist ermächtigt, Verträge im Sinne von § 45<sup>quater</sup> Absatz 2 abzuschliessen.</li></ul>	

<p><sup>2</sup> Die Ratsleitung ist ermächtigt, Vernehmlassungen zu Beschwerden in öffent-lich-rechtlichen Angelegenheiten bzw. zu subsidiären Verfassungsbeschwerden gegen kantonsrätliche Erlasse oder Beschlüsse an das Bundesgericht zu richten oder dem Regierungsrat hierfür Auftrag und Vollmacht zu erteilen.</p>	
	<p><b>2.</b> Der Erlass Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz RVOG) vom 7. Februar 1999 (Stand 1. August 2025) wird wie folgt geändert:</p>
<p><b>§ 26</b> Leitungs- und Aufsichtsorgane</p> <p><sup>1</sup> Die Mitglieder der Leitungs- und Aufsichtsorgane der mittelbaren Verwaltung werden von der jeweiligen Wahlbehörde gestützt auf ein von ihr festgelegtes Anforderungsprofil gewählt.</p> <p><sup>2</sup> Die Mitglieder setzen sich für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, für eine wirksame Aufgabenerfüllung sowie für eine sparsame und wirtschaftliche Betriebsführung ein. Einzelheiten regelt das von der Wahlbehörde erlassene Pflichtenheft. Wenn sie die Aufgaben mangelhaft erfüllen, insbesondere wenn sie Weisungen des Regierungsrates (Absatz 3) nicht beachten, können sie von der jeweiligen Wahlbehörde jederzeit abberufen werden.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat beaufsichtigt die Arbeit der Leitungs- und Aufsichtsorgane der mittelbaren Verwaltung. Er ist befugt, Auskunft zu verlangen, in Geschäfte Einsicht zu nehmen und Akten heraus zu verlangen. Er kann ihnen bezüglich Wahrnehmung von Aufgaben nach Absatz 2 Weisungen erteilen, wenn wesentliche Interessen des Staates oder der Öffentlichkeit bedroht sind. Werden solche Weisungen nicht beachtet, kann der Regierungsrat deren Entscheide aufheben und allenfalls einen neuen Entscheid verlangen.</p> <p><sup>4</sup> Der Regierungsrat orientiert den Kantonsrat im Rahmen des Rechenschaftsberichtes über seine Aufsichtstätigkeit und deren Ergebnisse.</p> <p><sup>4bis</sup> Die Absätze 2 und 3 finden auf die Pensionskasse Kanton Solothurn keine Anwendung.</p>	

5 ...	<p><sup>6</sup> Die Entschädigungen an die Mitglieder der Aufsichts- und Leitungsorgane der mittelbaren Verwaltung werden jährlich veröffentlicht. Beim Aufsichtsorgan werden die Entschädigungen, aufgeteilt in Vergütungen und Auslagenentschädigungen, einzeln für jedes Mitglied veröffentlicht. Beim Leitungsorgan werden sie gesamthaft sowie für das Mitglied mit der höchsten Entschädigung unter Nennung des Namens und der Funktion veröffentlicht. Dies gilt nicht für Organisationen, die durch interkantonales Recht errichtet wurden oder bei welchen der Kanton über eine Minderheitsbeteiligung verfügt. Das übergeordnete Recht bleibt vorbehalten.</p>
	<p><b>3.</b> Der Erlass Gesetz über den Justizvollzug (JUVG) vom 13. November 2013 (Stand 1. April 2024) wird wie folgt geändert:</p>
<b>§ 29bis</b> Datenbearbeitung und -vernichtung	<p><sup>1</sup> Die Behörden des Justizvollzugs können Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, bearbeiten, sofern sie diese Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.</p> <p><sup>2</sup> Die Vernichtung von Personendaten gemäss Absatz 1 erfolgt vorbehältlich spezialgesetzlicher Bestimmungen:</p> <p>a) 15 Jahre nach dem letzten definitiven Entlassungszeitpunkt oder nach dem Eintritt der Vollstreckungsverjährung;</p> <p>b) 10 Jahre nach dem Tod des Gefangenen.</p> <p><sup>3</sup> Für die Berechnung der Frist gemäss Absatz 2 ist das Datum der jüngsten Unterlage der Vollzugsakte massgebend.</p> <p><sup>1</sup> Die Behörden des Justizvollzugs können Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, bearbeiten sowie ein Profiling vornehmen, sofern dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendig ist.</p>
<b>§ 31bis</b> Elektronische Abrufverfahren	

<p><sup>1</sup> Die Behörden des Justizvollzugs können folgenden Behörden Personendaten von Gefangenen, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, im Rahmen eines elektronischen Abrufverfahrens zugänglich machen:</p> <p>a) der Kantonspolizei und den Gemeindepolizeien, sofern dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen einer Identitätsfeststellung oder einer Fahndung erforderlich ist;</p> <p>b) den Strafbehörden, sofern dies zur Aufenthaltsnachforschung erforderlich ist.</p> <p><sup>2</sup> Die Behörden des Justizvollzugs dürfen im Rahmen eines elektronischen Abrufverfahrens die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, der kantonalen Einwohnerplattform abfragen.</p> <p><sup>3</sup> Das Amt arbeitet in folgenden Fällen mit einer webbasierten Datenbank, welche die Bearbeitung von vollzugsrelevanten Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, im Rahmen eines elektronischen Abrufverfahrens ermöglicht:</p> <p>a) zwecks interdisziplinärer, interkantonaler Zusammenarbeit zur Gewährleistung eines risikoorientierten Sanktionenvollzugs;</p> <p>b) zwecks Einsatz technischer Geräte zur Überwachung und Kontrolle.</p>	<p><sup>3</sup> Das Amt arbeitet in folgenden Fällen mit einer webbasierten Datenbank, welche die Bearbeitung von vollzugsrelevanten Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile sowie der Vornahme eines Profilings, im Rahmen eines elektronischen Abrufverfahrens ermöglicht:</p>
<p><b>§ 41</b></p> <p>II. Datenschutz</p>	<p><b>4.</b></p> <p>Der Erlass Gesetz über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 (Stand 1. April 2024) wird wie folgt geändert:</p>
<p><sup>1</sup> Für Daten und Akten der Kantonspolizei gelten die allgemeinen Bestimmungen über das Amtsgeheimnis und den Datenschutz.</p> <p><sup>2</sup> Die Kantonspolizei darf besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile bearbeiten, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere zur Verfolgung von Straftaten, erforderlich ist.</p>	<p><sup>2</sup> Die Kantonspolizei darf besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile bearbeiten sowie ein Profiling vornehmen, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere zur Verfolgung von Straftaten, erforderlich ist.</p>

<p><sup>3</sup> Soweit es zur Verfolgung von Straftaten und zur Erfüllung der Aufgaben nach §§ 35<sup>bis</sup> - 35<sup>quinquies</sup> erforderlich ist, darf die Kantonspolizei Personendaten auch bei Drittpersonen und Behörden erheben. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Berufsgeheimnisses und besondere gesetzliche Schweigepflichten. Ist die Kantonspolizei so vorgegangen, so muss die betroffene Person nachträglich informiert werden, sofern nicht wichtige Interessen der Strafverfolgung entgegenstehen oder die nachträgliche Mitteilung mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden wäre.</p> <p><sup>4</sup> Die Kantonspolizei kann durch ein Abrufverfahren Einsicht in alle Daten des kantonalen Einwohnerregisters nehmen, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.</p>	
	<b>III.</b>
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	<b>IV.</b>
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
	Solothurn, den ...  Im Namen des Kantonsrates  Roberto Conti Präsident  Markus Ballmer Ratssekretär  Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.